

Ordner:

Internet

exportiert von:



Inhaltsverzeichnis:

Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:

- TOP 03 - BV Feststellung Hinderungsgrund gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO von Herrn Dr. Weigand
- TOP 08 - BV - öffentl. Stellenbesetzung AL Finanzen
- TOP 09 - BV - Feststellung 1. stellv. Bürgermeister
- TOP 10 - 1.stellv. BM - BV Wahl
- TOP 11 - BV - Feststellung 2. stellv. Bürgermeister
- TOP 12 - BV - Wahl 2. stellv. Bürgermeister
- TOP 13 - BV Abbestellung Mitglieder VWA
- TOP 14 - BV Neuwahl VWA
- TOP 15- BV Abbestellung Mitglieder TA
- TOP 16 - BV Neuwahl TA
- TOP 17 - BV - Teilwiderruf Bestellung Jugendfeuerwehrwart Schindler Sebastian FFW SL
- TOP 18 - BV - Bestellung Jugendfeuerwehrwart Sebastian Schierz FFW SL

Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.

TOP 3**zur Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024**

Beschluss – Feststellung eines Hinderungsgrundes gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO von Herrn Dr. Rolf WeigandVorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 28.10.2024

Erläuterung:

Am 01.09.2024 erfolgte die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Großschirma. Herr Dr. Weigand wurde mit rund 82 % der gültigen Stimmen und somit mit absoluter Mehrheit im ersten Wahlgang gewählt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte im Bürgerblatt der Stadt Großschirma vom 11.09.2024.

Gem. § 38 i. V. m. § 25 Abs. 1 KomWG konnte in der Zeit vom 12.09.2024 bis 26.09.2024 jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind unter Angabe des Grundes Einspruch gegen die Wahl erheben. Einsprüche sind bei den Rechtsaufsichtsbehörde nicht eingegangen.

Gem. § 38 i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 1 KomWG i. V. m. §§ 112 Abs. 1 S. 1 SächsGemO ist das Landratsamt Mittelsachsen für die Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zuständig. Mit Schreiben vom 08.10.2024 (Posteingang: 14.10.2024) wurde die Gültigkeit der Wahl und das Ergebnis bestätigt.

Mit Schreiben vom 14.10.2024 erklärte Herr Dr. Weigand, den sofortigen Amtsantritt zum 14.10.2024.

Gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO können Bürgermeister keine Stadträte sein. Gem. § 32 Abs. 3 S. 1 SächsGemO stellt der Stadtrat fest, ob ein solcher Hinderungsgrund vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stellt in seiner Sitzung am 28.10.2024 fest, dass bei Herrn Dr. Rolf Weigand ein Hinderungsgrund gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO für die Ausübung der Tätigkeit als Stadtrat vorliegt.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 34 Abs. 2 SächsGemO Herr Marco Gustke als erste gewählte Ersatzperson der Partei Alternative für Deutschland in den Stadtrat nachrückt.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

TOP 8
zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024

Beschluss – Stellenbesetzung Leiter Finanzverwaltung

Vorlage an:	Stadtrat — nicht-öffentlich	28.10.2024
	Stadtrat — öffentlich	28.10.2024

Erläuterung:

Die aktuelle Leiterin Finanzverwaltung und Personalwesen beendet ihr Beschäftigungsverhältnis mit der Stadtverwaltung Großschirma zum 31.12.2024. Aus diesem Grund war die Stelle auszuschreiben.

Bis Bewerbungsende (08.09.2024) gingen fünf Bewerbungen ein, drei Bewerber wurden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, zwei Bewerber sind der Einladung nachgekommen. In Auswertung der Gespräche, an denen Herr Dr. Weigand und Frau Lippmann teilnahmen, wurden ein Bewerber favorisiert.

Lt. § 28 SächsGemO liegt die Zuständigkeit für die Einstellung leitender Bediensteter beim Stadtrat.

Die Gemeindeordnung regelt außerdem, dass der Stadtrat mittels Wahl zu entscheiden hat. Wahlen sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben, mithin alle Entscheidungen in Personalsachen.

Dem Stadtrat obliegt zunächst die Entscheidung, ob eine offene oder geheime Wahl durchzuführen ist.

Für eine ggf. durchzuführende geheime Wahl wird den Stadträten je ein Stimmzettel mit dem Vorschlag zur Wahl von Herrn R. L. ausgereicht, der mit JA, NEIN und ENTHALTUNG zu kennzeichnen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma wählt Herrn R.L. als Leiter der Finanzverwaltung (Fachbediensteter für das Finanzwesen) der Stadt Großschirma. Die Einstellung soll schnellstmöglich, ab 01.11.2024, erfolgen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:
	Nein-Stimmen:
	Stimmenthaltungen:

TOP 9
zur Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024

Beschluss – Feststellung zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 28.10.2024

Erläuterung:

Gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Stadt Großschirma sind zwei Stellvertreter zu bestellen.

Aufgrund der Tatsache, dass Herr Dr. Weigand nun Bürgermeister und kein Stadtratsmitglied ist, kann er die Funktion des 1. Stellvertreters nicht mehr wahrnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stellt fest, dass aufgrund seines Amtes als Bürgermeister der Stadt Großschirma, Herr Dr. Weigand die Funktion des 1. stellv. Bürgermeisters nicht mehr ausüben kann. Der Stadtrat bestätigt die in der Hauptsatzung ausgewiesene Zahl der stellvertretenden Bürgermeister. Der Stadtrat wählt vor diesem Hintergrund den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters neu.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 10

zur Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024

Beschluss – Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters (gemäß § 54 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 7 SächsGemO)

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 28.10.2024

Erläuterung:

Gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Stadt Großschirma sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

Die Bestellung erfolgt durch Wahl nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 7 SächsGemO, wählbar sind nur Stadträte. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in jeweils gesonderten Wahlen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei den erforderlichen Wahlgängen kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Großschirma bestellt aus seiner Mitte widerruflich

Herrn/Frau
zum 1. ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister /
zur 1. ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeisterin

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 11
zur Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024

Beschluss – Feststellung zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 28.10.2024

Erläuterung:

Gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Stadt Großschirma sind zwei Stellvertreter zu bestellen.

Durch die Wahl zum Bürgermeister und den Amtsantritt zum 14.10.2024 von Herrn Dr. Weigand war zunächst die Position des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters unbesetzt.

Für den Fall, dass Herr Gunther Zschommler in der Stadtratssitzung am 28.10.2024 vom Stadtrat als 1. Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt wird und er die Wahl annimmt, wäre die Position des 2. Stellvertreters vakant. Anderenfalls ist dieser Tagesordnungspunkt abzusetzen, da der Beschluss sonst der Abwahl des 2. Stellvertretenden Bürgermeisters gleichkommt und dazu die formellen Voraussetzungen der SächsGemO nicht vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stellt fest, dass aufgrund der Wahl zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Gunther Zschommler als 2. Stellvertreter des Bürgermeisters verhindert ist. Der Stadtrat hat vor diesem Hintergrund den zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters neu zu wählen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

**TOP 12
zur Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024**

Beschluss – Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters (gemäß § 54 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 7 SächsGemO)

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 28.10.2024

Erläuterung:

Für den Fall, dass Herr Gunther Zschommler in der Stadtratssitzung am 28.10.2024 zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt wird, wäre die Position des 2. Stellvertreters vakant.

Gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Stadt Großschirma sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

Die Bestellung erfolgt durch Wahl nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 7 SächsGemO, wählbar sind nur Stadträte. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in jeweils gesonderten Wahlen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und dieser erreicht im 1. Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, dann ist ebenfalls ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem dann die einfache Mehrheit ausreicht.

Bei den erforderlichen Wahlgängen kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Großschirma bestellt aus seiner Mitte widerruflich

Herrn/Frau
zum 2. ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister /
zur 2. ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeisterin

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 13
zur Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024**Beschluss – Abbestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 28.10.2024

Erläuterung:

Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO werden die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter widerruflich bestellt. Eine Umbildung des Ausschusses kann aber nicht dadurch erfolgen, dass durch einen Mehrheitsbeschluss ein einzelnes Ausschussmitglied durch ein neues Mitglied ersetzt wird; vielmehr muss eine völlige Neubildung beschlossen werden.

Durch das Ausscheiden des Stadtrates Dr. Weigand rückte Herr Marco Gustke in den Stadtrat nach. Dadurch macht sich eine Neubildung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestellt in seiner Sitzung am 28.10.2024 die gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter ab:

Mitglied	Stellvertreter
1. Dr. Rolf Weigand (AfD)	Krumbiegel, Lutz (AfD)
2. Romrig, Sandro (AfD)	Storch, Denny (AfD)
3. Neuhäuser, Birgit (AfD)	Schwarzbach, Martin (AfD)
4. Fischer, Christin (AfD)	Bärsch, Kai-Uwe (AfD)
5. Staud, Ingo (UBV)	Böhnisch, Falk (UBV)
6. Herrmann, Manja (UBV)	Erlar, André (UBV)
7. Zschommler, Gunther (CDU)	Werner, Norbert (CDU)
8. Walcha, Stefan (Lebenswerte Stadt)	Dr. Ralle, Susan (Lebenswerte Stadt)
9. Eckardt, Michael (SPD)	Schlimper, André (AfD)

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

TOP 14
zur Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024

Beschluss – Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren StellvertreterVorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 28.10.2024

Erläuterung:

Siehe Erläuterung der Beschlussvorlage TOP 13 der heutigen Sitzung.

Es wird vorgeschlagen, die abberufenen Ausschussmitglieder wie gehabt zu wählen. Anstelle von Stadtrat Dr. Rolf Weigand wird Stadtrat Marko Gustke vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma wählt in seiner Sitzung am 28.10.2024 folgende Stadträte und deren Stellvertreter aus seiner Mitte widerruflich in den Verwaltungsausschuss.

	Mitglieder	Stellvertreter
1.	Gustke, Marco (AfD)	Krumbiegel, Lutz (AfD)
2.	Romrig, Sandro (AfD)	Storch, Denny (AfD)
3.	Neuhäuser, Birgit (AfD)	Schwarzbach, Martin (AfD)
4.	Fischer, Christin (AfD)	Bärsch, Kai-Uwe (AfD)
5.	Staud, Ingo (UBV)	Böhnisch, Falk (UBV)
6.	Herrmann, Manja (UBV)	Erler, André (UBV)
7.	Zschommler, Gunther (CDU)	Werner, Norbert (CDU)
8.	Walcha, Stefan (Lebenswerte Stadt)	Dr. Ralle, Susan (Lebenswerte Stadt)
9.	Eckardt, Michael (SPD)	Schlimper, André (AfD)

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

TOP 15
zur Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024

Beschluss – Abbestellung der Mitglieder des Technischen Ausschusses und deren StellvertreterVorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 28.10.2024

Erläuterung:

Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO werden die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter widerruflich bestellt. Eine Umbildung des Ausschusses kann aber nicht dadurch erfolgen, dass durch einen Mehrheitsbeschluss ein einzelnes Ausschussmitglied durch ein neues Mitglied ersetzt wird; vielmehr muss eine völlige Neubildung beschlossen werden.

Durch das Ausscheiden des Stadtrates Dr. Rolf Weigand rückte Herr Marco Gustke in den Stadtrat nach. Dadurch macht sich eine Neubildung des Technischen Ausschuss erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestellt in seiner Sitzung am 28.10.2024 die gewählten Mitglieder des Technischen Ausschusses und deren Stellvertreter ab:

<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Krumbiegel, Lutz (AfD)	Dr. Rolf Weigand (AfD)
2. Storch, Denny (AfD)	Romrig, Sandro (AfD)
3. Bärsch, Kai-Uwe (AfD)	Fischer, Christin (AfD)
4. Schlimper, André (AfD)	Eckardt, Michael (SPD)
5. Schwarzbach, Martin (AfD)	Neuhäuser, Birgit (AfD)
6. Erler, André (UBV)	Herrmann, Manja (UBV)
7. Böhnisch, Falk (UBV)	Staud, Ingo (UBV)
8. Werner, Norbert (CDU)	Zschommler, Gunther (CDU)
9. Dr. Ralle, Susan (Lebenswerte Stadt)	Walcha, Stefan (Lebenswerte Stadt)

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

TOP 16
zur Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024

Beschluss – Neuwahl der Mitglieder des Technischen Ausschusses und deren StellvertreterVorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 28.10.2024

Erläuterung:

Siehe Erläuterung der Beschlussvorlage TOP 15 der heutigen Sitzung.

Es wird vorgeschlagen, die abberufenen Ausschussmitglieder wie gehabt zu wählen. Anstelle von Stadtrat Dr. Rolf Weigand wird Stadtrat Marko Gustke vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma wählt in seiner Sitzung am 28.10.2024 folgende Stadträte und deren Stellvertreter aus seiner Mitte widerruflich in den Verwaltungsausschuss.

	Mitglieder	Stellvertreter
1.	Krumbiegel, Lutz (AfD)	Gustke, Marco (AfD)
2.	Storch, Denny (AfD)	Romrig, Sandro (AfD)
3.	Bärsch, Kai-Uwe (AfD)	Fischer, Christin (AfD)
4.	Schlimper, André (AfD)	Eckardt, Michael (SPD)
5.	Schwarzbach, Martin (AfD)	Neuhäuser, Birgit (AfD)
6.	Erler, André (UBV)	Herrmann, Manja (UBV)
7.	Böhnisch, Falk (UBV)	Staud, Ingo (UBV)
8.	Werner, Norbert (CDU)	Zschommler, Gunther (CDU)
9.	Dr. Ralle, Susan (Lebenswerte Stadt)	Walcha, Stefan (Lebenswerte Stadt)

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 17.10.2024

TOP 17 zur Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024

Beschluss – Teilwiderrufung des stellvertretenden Jugendwerts der Jugendfeuerwehr Siebenlehn

Vorlage an: Stadtrat 28.10.2024 – öffentlich

Gesetzliche Grundlagen:

- Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) 20.01.2024
- Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma

Sachdarstellung/Alternativen:

Mit Beschluss Nr. 322/2023 wurden vom Stadtrat am 20.03.2023 der Jugendwart und dessen Stellvertreter der Jugendfeuerwehr Siebenlehn berufen. Entsprechend der Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma erfolgt dies für die Dauer von 5 Jahren und wird mit Bestellsurkunde vom Bürgermeister auf Widerruf vollzogen.

Mit Schreiben vom 28.09.2024 zeigte der stellv. Jugendwart Kamerad Sebastian Schindler bei der Stadtverwaltung an, dass er dieses Ehrenamt vor Ablauf der Amtsperiode niederlegen möchte.

In Abstimmung mit der Stadtwehrleitung wurde diesem Antrag stattgegeben.

Da der bisherige stellvertretende Jugendwart durch Stadtratsbeschluss bestätigt wurde ist für die vorzeitige Amtsniederlegung auch eine Beschlussfassung vom Stadtrat erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestätigt in seiner Sitzung am 28.10.2024 die Widerrufung zur Bestellung des Kameraden Sebastian Schindler zum stellvertretenden Jugendwart der Jugendfeuerwehr Siebenlehn

Die Widerrufung erfolgt zum 01.11.2024

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 17.10.2024

TOP 18 zur Sitzung des Stadtrates am 28.10.2024

Beschluss – Bestellung des stellvertretenden Jugendwarts der Freiwilligen Feuerwehr Siebenlehn

Vorlage an: Stadtrat am 28.10.2024 – öffentlich

Gesetzliche Grundlagen:

- Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)
- Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma

Sachdarstellung/Alternativen:

Mit Schreiben vom 28.09.2024 zeigte der stellv. Jugendwart Kamerad Sebastian Schindler bei der Stadtverwaltung an, dass er dieses Ehrenamt vor Ablauf der Amtsperiode niederlegen möchte. In Abstimmung mit der Stadtwehrleitung wurde diesem Antrag stattgegeben.

Als neuer stellvertretender Jugendwart wurde Kamerad **Sebastian Schierz**, wohnhaft in Siebenlehn von der Stadtteilfeuerwehr Siebenlehn benannt.
Die Dauer der Berufung wird auf die des Jugendwarts angepasst, damit beide Funktionen zusammen zum gleichen Zeitpunkt 31.03.2028 neu bestimmt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt in seiner Sitzung am 28.10.2024 der Bestellung des Kameraden **Sebastian Schierz** zum stellvertretenden Jugendwart der Jugendfeuerwehr Siebenlehn zu.

Die Bestellung erfolgt zum 01.11.2024 und ist befristet bis zum 31.03.2028.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen: